



Brüssel, den 4. Dezember 2023
(OR. en)

16306/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0052(COD)

TRANS 565
JAI 1606
ENFOPOL 527
CODEC 2367

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15670/23

Nr. Komm.dok.: 6792/23 + COR1 + ADD1 + ADD1 COR1

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte
– Beratungsergebnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zu dem eingangs genannten Vorschlag, den der Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ (Verkehr) auf seiner Tagung am 4. Dezember 2023 gebilligt hat.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/413 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden
Austauschs von Informationen und der Amtshilfe zu die Straßenverkehrssicherheit
gefährdenden Verkehrsdelikten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1 Buchstaben c und d,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie (EU) 2015/413 erleichtert den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte und verringert dadurch die Straflosigkeit gebietsfremder Zu widerhandelnder. Wirksame grenzüberschreitende Ermittlungen und eine wirksame Durchsetzung von Sanktionen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten erhöhen die Straßenverkehrssicherheit, da sie gebietsfremde Fahrer dazu anhalten, weniger Verstöße zu begehen und sicherer zu fahren.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

2. Der Alltag der Durchsetzungsbehörden, die an den Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten beteiligt sind, hat gezeigt, dass der derzeitige Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/413 wirksame Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten, die von gebietsfremden Fahrern begangen werden, und die Durchsetzung von Geldstrafen oder Geldbußen nicht im gewünschten Umfang erleichtert. Dies führt zu einer weitgehenden Straflosigkeit gebietsfremder Fahrer und vermindert die Straßenverkehrssicherheit in der Union. Darüber hinaus werden die Verfahrens- und Grundrechte gebietsfremder Fahrer bei grenzüberschreitenden Ermittlungen nicht immer geachtet, insbesondere aufgrund mangelnder Transparenz bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen oder Geldstrafen und bei den Rechtsbehelfsverfahren. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Wirksamkeit der Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten, die mit in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugen begangen wurden, weiter zu verbessern, um dazu beizutragen, dass das Ziel der Union, die Zahl der Todesopfer bei allen Verkehrsträgern bis 2050 auf nahezu null zu senken, erreicht und der Schutz der Grund- und Verfahrensrechte gebietsfremder Fahrer gestärkt wird.
3. In ihrem EU-Politikrahmen für die Straßenverkehrssicherheit 2021-2030³ hat sich die Kommission erneut zu ihrem ehrgeizigen Ziel bekannt, die Zahl der Toten und Schwerverletzten auf den Straßen der Union bis 2050 auf nahezu null zu senken („Vision Null“), sowie zu dem mittelfristigen Ziel, die Zahl der Toten und Schwerverletzten bis 2030 um 50 % zu senken, ein Ziel, das ursprünglich 2017 von den Verkehrsministerinnen und -ministern der Union in der Erklärung von Valletta zur Straßenverkehrssicherheit festgelegt wurde. Um diese Ziele zu erreichen, kündigte die Kommission im Rahmen ihrer Mitteilung „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“⁴ ihre Absicht an, die Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ zu überarbeiten.

³ SWD(2019) 283 final.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen (COM(2020) 789 final).

⁵ Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 68 vom 13.3.2015, S. 9).

4. Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte auf weitere die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte ausgeweitet werden, um die Gleichbehandlung der Fahrer zu gewährleisten. Angesichts der Rechtsgrundlage, auf der die Richtlinie (EU) 2015/413 erlassen wurde, nämlich Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sollten die aufzunehmenden Delikte einen engen Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit aufweisen, sodass gefährliche und leichtfertige Verhaltensweisen angegangen werden, die eine ernste Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen. Die Ausweitung des Geltungsbereichs sollte auch dem technischen Fortschritt bei der automatischen Erfassung der Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten Rechnung tragen. Wenngleich die Nichtbeachtung der Vorschriften über Zufahrtsbeschränkungen nicht nur die Straßenverkehrssicherheit, sondern auch das Verkehrsmanagement oder die Vermeidung der Umweltverschmutzung betrifft, sollte sie in den Geltungsbereich aufgenommen werden, da die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung dieser Vorschriften gegenüber Gebietsfremden mit vergleichbaren Herausforderungen konfrontiert sind. Aufgrund der Hinzufügung der Vorschriften über Zufahrtsbeschränkungen wäre es angemessen, die Rechtsgrundlage um Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d zu erweitern und dabei zu berücksichtigen, dass laut Artikel 11 AEUV die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Durchführung der Unionspolitiken einbezogen werden müssen.
5. Die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte werden nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten entweder als Ordnungswidrigkeiten oder als Straftaten eingestuft, die von Verwaltungs- oder Justizbehörden vor die für Verwaltungs- oder Strafsachen zuständigen Gerichte gebracht werden können, je nach den anwendbaren nationalen Verfahren. Jedoch verfolgen die Mitgliedstaaten diese Delikte in den meisten Fällen im Rahmen von Massenverfahren; wenn daher die genaue Ermittlung des Fahrers nach den nationalen Rechtsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats als Voraussetzung für die Verhängung der einschlägigen Sanktion vorgeschrieben ist, sind die Anforderungen für die Anwendung der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie in den meisten Fällen – insbesondere wenn die Delikte als Ordnungswidrigkeit eingestuft sind – nicht erfüllt, und daher kann die genannte Richtlinie nicht angewandt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Behörden des Deliktsmitgliedstaats über ein durchführbares Verfahren verfügen, um die einschlägigen Behörden des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats um Amtshilfe zu ersuchen; dabei sollten genau definierte Maßnahmen, die die Rechte der betroffenen Personen nicht ernsthaft beeinträchtigen, für die Ermittlung von Zuwiderhandelnden in dem nach ihren Rechtsvorschriften geforderten Maße gelten. Dies sollte jedoch Situationen unberührt lassen, in denen im Einzelfall die Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie 2014/41/EU als erfüllt gelten; in diesem Fall sollten die darin vorgesehenen

⁶ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

Verfahren von den Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie 2014/41/EU gebunden sind, angewandt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass ein spezifischer Rechtsrahmen der Union die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen regelt, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen beruht. Daher darf die Anwendung dieser Richtlinie nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die sich aus anderen anwendbaren Rechtsvorschriften der Union in Strafsachen ergeben, insbesondere aus dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates⁷, der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in Bezug auf die Verfahren für den Austausch von Beweismitteln und die Verfahren für die Zustellung von Schriftstücken nach Artikel 5 des vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellten Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁹. Darüber hinaus sollten bei Strafverfahren, die spezifische Garantien für die betroffenen Personen erfordern, die Verfahrensgarantien für Verdächtige und beschuldigte Personen, die in den Richtlinien 2010/64/EU¹⁰, 2012/13/EU¹¹, 2013/48/EU¹², (EU) 2016/343¹³, (EU) 2016/800¹⁴ und (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ verankert sind, ebenfalls von der Umsetzung dieser Richtlinie unberührt bleiben.

⁷ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16).

⁸ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

⁹ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

¹⁰ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

¹¹ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

¹² Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

¹³ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

¹⁴ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

¹⁵ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren

6. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der nationalen Kontaktstellen sollten klar abgegrenzt werden, um sicherzustellen, dass sie nahtlos mit allen Behörden zusammenarbeiten, die an den Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten beteiligt sind, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die nationalen Kontaktstellen sollten für diese zuständigen Behörden stets erreichbar sein und deren Anfragen innerhalb einer angemessenen Frist beantworten. Dies sollte unabhängig von der Art des Delikts oder dem rechtlichen Status der zuständigen Behörde sowie insbesondere unabhängig davon, ob die zuständige Behörde über nationale, subnationale oder lokale Zuständigkeiten verfügt, der Fall sein.
7. Die Grundlagen des mit der Richtlinie (EU) 2015/413 eingerichteten Systems für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch haben sich als wirksam erwiesen. Allerdings sind weitere Verbesserungen und Anpassungen erforderlich, um Probleme zu beheben, die durch fehlende, fehlerhafte oder ungenaue Daten bedingt sind. Daher sollten den Mitgliedstaaten weitere Verpflichtungen auferlegt werden, bestimmte Daten in die einschlägigen Datenbanken einzupflegen und auf dem neuesten Stand zu halten, um den Informationsaustausch wirksamer zu gestalten.
8. Die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats sollte die Möglichkeit haben, automatisierte Suchen in Fahrzeugregistern durchzuführen, um Daten über Endnutzer von Fahrzeugen abzurufen, sofern solche Informationen vorhanden sind. Darüber hinaus sollte eine Speicherfrist für die Daten zur Identität der früheren Eigentümer, Halter und Endnutzer der Fahrzeuge festgelegt werden, um den Behörden die für die Ermittlungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

9. Die Übermittlung des Antrags auf Offenlegung von Fahrzeugzulassungsdaten und der Austausch der Datenelemente in grenzüberschreitenden Fällen sollten über ein einziges elektronisches System erfolgen. Daher sollte die automatisierte Suchabfrage von Fahrzeugzulassungsdaten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/413 – aufbauend auf dem bereits bestehenden technischen Rahmen – nur über die Nutzung der streng gesicherten Softwareanwendung des Europäischen Fahrzeug- und Führerscheininformationssystems (Eucaris) und geänderte Versionen dieser Software erfolgen. Diese Software sollte einen zügigen, kosteneffizienten, sicheren und zuverlässigen Austausch spezifischer Fahrzeugzulassungsdaten zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen und somit die Effizienz der Ermittlungen erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten keine Informationen über andere Wege austauschen, die weniger kosteneffizient wären und den Schutz der übermittelten Daten möglicherweise nicht gewährleisten könnten. Die Mitgliedstaaten sollten Eucaris speziell für automatisierte Abfragen von Fahrzeugzulassungsdaten und die Amtshilfe bei der Ermittlung der betroffenen Person sowie die Amtshilfe bei der Zustellung des Verkehrsdeliktbescheids und der Folgedokumente nutzen.
10. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Bestimmungen über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Suchen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Es sollten jedoch Übergangsmaßnahmen für den automatisierten Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten auf der Grundlage des bestehenden elektronischen Systems getroffen werden, um bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften einen nahtlosen Datenaustausch zu gewährleisten.
11. In Fällen, in denen die betroffene Person anhand der aus dem Fahrzeugregister erlangten Informationen nicht mit der Sicherheit ermittelt werden kann, die nach den Rechtsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Identität der betroffenen Person festzustellen. Zu diesem Zweck sollte ein Amtshilfeverfahren eingeführt werden, das darauf abzielt, die betroffene Person zu ermitteln, entweder durch ein Ersuchen um Bestätigung auf der Grundlage von Informationen, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats befinden, oder durch ein Ersuchen um gezielte Ermittlungen durch die einschlägigen zuständigen Behörden des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats.

12. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten ein elektronisches Standardformular für das Ersuchen und die Antwort darauf verwenden, um die von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats angeforderten zusätzlichen Informationen bereitzustellen, die für die Ermittlung der betroffenen Person erforderlich sind, und sie sollten die beantragten Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellen. Wenn es nicht möglich ist, die Informationen einzuholen oder bereitzustellen, sollte die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats unverzüglich darüber unterrichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten ihre nationalen Kontaktstellen nutzen, um eine streng gesicherte und effiziente Übermittlung sowohl des ausgehenden Amtshilfeersuchens als auch der eingehenden Antwort darauf zu ermöglichen.
13. Die Gründe, aus denen die Amtshilfe bei der Ermittlung der betroffenen Person von der zuständigen Behörde des Zulassungs- oder Wohnsitzmitgliedstaats abgelehnt werden kann, sollten ausgeführt werden. Insbesondere sollten Garantien eingeführt werden, um zu verhindern, dass die Identität geschützter Personen, z. B. geschützter Zeugen, im Rahmen dieser Verfahren offengelegt wird.
14. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, nationale Verfahren zur Ermittlung der betroffenen Person zu nutzen, die sie anwenden würden, wenn das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Delikt von einer gebietsansässigen Person begangen worden wäre. Die Rechtssicherheit in Bezug auf die Anwendbarkeit spezifischer Maßnahmen, die im Rahmen solcher Verfahren getroffen werden, sollte verbessert werden, insbesondere in Bezug auf Dokumente, die ein Einräumen oder Abstreiten der Begehung des Delikts erfordern, oder in Bezug auf die Verpflichtung der betroffenen Personen zur Zusammenarbeit bei der Ermittlung der betroffenen Person. Da diese Maßnahmen für die betroffenen Personen die gleiche Rechtswirkung haben sollten wie in innerstaatlichen Fällen, sollten für diese Personen auch dieselben Standards in Bezug auf Grund- und Verfahrensrechte gelten.
15. Wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht der Mitgliedstaaten ausdrücklich den Zugang zu oder die Möglichkeit des Austauschs von Informationen aus anderen nationalen Datenbanken oder Datenbanken der Union für die Zwecke der Richtlinie (EU) 2015/413 vorsieht, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Informationen auch aus solchen Datenbanken auszutauschen, wobei die Grundrechte gebietsfremder Fahrer zu achten sind.

16. Die betroffene Person ist möglicherweise weder mit der Rechtsordnung des Deliktsmitgliedstaats vertraut noch spricht sie dessen Amtssprache(n), weshalb ihre Verfahrens- und Grundrechte besser gewahrt werden sollten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten verbindliche Mindestanforderungen für den Inhalt des Verkehrsdeliktsbescheids festgelegt und das derzeitige Musterformblatt für ein Informationsschreiben mit lediglich grundlegenden Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/413 nicht mehr verwendet werden.
17. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Sanktionen für die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/413 fallenden Delikte nicht nur Geldstrafen oder Geldbußen, sondern etwa auch Beschränkungen der Fahrerlaubnis nach sich ziehen können, sollte der Verkehrsdeliktsbescheid mindestens detaillierte Informationen über die rechtliche Einstufung und die rechtlichen Folgen des Delikts enthalten. Das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs sollte auch dadurch gestärkt werden, dass detaillierte Informationen darüber bereitgestellt werden, wo und wie die Verteidigungsrechte ausgeübt werden können oder ein Rechtsbehelf im Deliktsmitgliedstaat eingelegt werden kann. Gegebenenfalls sollten auch Abwesenheitsverfahren beschrieben werden, da die betroffene Person nicht unbedingt in den Deliktsmitgliedstaat zurückkehren wird, um sich an dem Verfahren zu beteiligen. Zahlungsmöglichkeiten und Möglichkeiten zur Abmilderung der Sanktionen sollten ebenso leicht verständlich dargelegt werden, um Anreize für eine freiwillige Zusammenarbeit zu schaffen. Da der Verkehrsdeliktsbescheid das erste Dokument sein sollte, das die betroffene Person erhält, sollte er schließlich die Informationen gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d Informationen darüber umfassen sollten, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen, und die Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ enthalten. Diese Informationen sollten im Verkehrsdeliktsbescheid entweder direkt oder in Form eines Verweises auf den Ort, an dem sie abgerufen werden können, angegeben werden.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

18. Werden gebietsfremde Personen bei einer Verkehrskontrolle kontrolliert und daraufhin Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit der Begehung eines die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts eingeleitet, so sollte der Verkehrsdeliktsbescheid an den gebietsfremden Fahrer gesandt werden. In Fällen einer Kontrolle vor Ort im Zusammenhang mit der Begehung eines die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts, in denen die zuständige Behörde die Sanktion für das begangene Delikt vor Ort durchgesetzt hat, indem sie den Fahrer zur Zahlung vor Ort veranlasst hat, sollten dem Fahrer vor Ort nur bestimmte wesentliche Elemente ausgehändigt werden.
19. Um sicherzustellen, dass tatsächlich die betroffene Person den Verkehrsdeliktsbescheid und etwaige Folgedokumente erhält, und um eine irrtümliche Beteiligung nicht betroffener Dritter zu vermeiden, sollten Vorschriften für die Zustellung von Dokumenten festgelegt werden.
20. In Fällen, in denen es nicht möglich ist, Dokumente per Post, per Einschreiben oder über gleichwertige elektronische Mittel zu übermitteln, sollte die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats die Möglichkeit haben, sich auf die zuständige Behörde des Zulassungs- oder Wohnsitzmitgliedstaats zu berufen, um die Zustellung der Schriftstücke und Mitteilungen an die betroffene Person nach dessen nationalen Rechtsvorschriften über die Zustellung von Schriftstücken vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten sollten ihre nationalen Kontaktstellen nutzen, um eine gesicherte und effiziente Übermittlung sowohl des ausgehenden Ersuchens um Zustellung der Verfahrensunterlagen als auch der eingehenden Antwort darauf zu ermöglichen.
21. Sowohl der Verkehrsdeliktsbescheid als auch etwaige Folgedokumente sollten in der Sprache des Zulassungsdokuments des Fahrzeugs übermittelt werden. In den Fällen, in denen ein Verkehrsdeliktsbescheid und andere Folgedokumente in einer Sprache übermittelt werden, die der Empfänger nicht versteht, sollte die betroffene Person beantragen dürfen, die Folgedokumente in einer anderen EU-Amtssprache ihrer Wahl, die nicht die Sprache des Zulassungsdokuments des Fahrzeugs ist, zu erhalten.
23. Für den Fall, dass die zuständigen Behörden des Deliktsmitgliedstaats die Sprachstandards und die Vorschriften für die Zustellung von Schriftstücken und ihre jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften nicht einhalten, sollte eine wirksame rechtliche Überprüfung vorgesehen werden.
- (24a) Da der Rahmenbeschluss 2005/214/JI nicht auf die massenhafte Bearbeitung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten zugeschnitten ist, die mit geringfügigen Geldstrafen oder Geldbußen, die oft als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden, belegt sind, und um die Gleichbehandlung von gebietsansässigen und gebietsfremden Fahrern zu gewährleisten, sollten in dieser Richtlinie spezifische Bestimmungen zur Bereitstellung von Amtshilfe festgelegt werden, um Verwaltungsentscheidungen über Bußgelder für Verkehrsdelikte grenzüberschreitend durchzusetzen.

- (24b) Kann die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats das Bußgeld für ein Verkehrsdelikt nicht gemäß dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI übermitteln, so sollten die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie die Möglichkeit haben, Bußgelder für Verkehrsdelikte grenzüberschreitend durchzusetzen, um die Gleichbehandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Fahrer zu gewährleisten.
25. Der Umfang der Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln, sollte auf Elemente ausgeweitet werden, die in engem Zusammenhang mit dem Ziel der Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit stehen, damit die Kommission den Sachstand in den Mitgliedstaaten besser analysieren und Initiativen auf einer soliden Faktengrundlage vorschlagen kann. Um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Behörden der Mitgliedstaaten auszugleichen und die Berichterstattung mit dem Evaluierungszeitplan der Kommission in Einklang zu bringen, sollte der Berichtszeitraum verlängert werden. Es sollte ein Übergangszeitraum gewährt werden, damit der laufende zweijährige Berichtszeitraum zu Ende geführt werden kann.
26. Da Daten zur Ermittlung eines Zuwiderhandelnden personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 darstellen und der Rechtsrahmen der Union für die Verarbeitung personenbezogener Daten seit der Annahme der Richtlinie (EU) 2015/413 erheblich geändert wurde, sollten die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten an den neuen Rechtsrahmen angepasst werden.
27. Gemäß Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 überprüft die Kommission andere Rechtsakte der Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für die in Artikel 1 Absatz 1 jener Richtlinie genannten Zwecke, um festzustellen, inwieweit eine Anpassung an die genannte Richtlinie notwendig ist, und gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsakte zu unterbreiten, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Anwendungsbereichs jener Richtlinie gewährleistet ist. Bei dieser Überprüfung¹⁸ ist die Richtlinie (EU) 2015/413 als einer der zu ändernden Rechtsakte ermittelt worden. Daher sollte klargestellt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680 erfolgen sollte, wenn die Verarbeitung in ihren sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich fällt.

¹⁸

COM(2020) 262 final.

28. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/413 sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2018/1725¹⁹ innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereichs erfolgen.
29. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungstätigkeiten, die zur Feststellung der Identität der betroffenen Person und zur Übermittlung des Verkehrsdeliktbescheids und der Folgedokumente an die betroffenen Personen erforderlich sind, ist in der Richtlinie (EU) 2015/413 im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und gegebenenfalls Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegt. Im Einklang mit diesen Vorschriften schafft die vorliegende Richtlinie die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, personenbezogene Daten zum Zwecke der Amtshilfe bei der Ermittlung der betroffenen Personen im Zusammenhang mit die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gemäß der vorliegenden Richtlinie zu verarbeiten.
30. In einigen Mitgliedstaaten werden die personenbezogenen Daten von Gebietsfremden in einem Servernetz (im Folgenden „Cloud“) gespeichert. Unbeschadet der Vorschriften über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und Sicherheitsvorfälle gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie einander über Cybersicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit diesen Daten unterrichten, wenn dies für die Zwecke dieser Richtlinie von Belang ist, insbesondere wenn es um Daten geht, die zu einer oder im Zusammenhang mit einer betroffenen Person im Zusammenhang mit einem die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikt verarbeitet werden.

¹⁹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

²⁰ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

31. Es sollte ein Online-Portal eingerichtet werden, um den Verkehrsteilnehmern in der Union umfassende Informationen über die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften für die Straßenverkehrssicherheit zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollten die geltenden Vorschriften, die Rechtsbehelfsoptionen für die betroffene Person, die Bußgelder, die gegen die betroffene Person im Fall der Begehung eines Verkehrsdelikts verhängt werden, gegebenenfalls die nichtfinanziellen Auswirkungen sowie die Regelungen und verfügbaren Mittel für die Zahlung der Bußgelder für ein Verkehrsdelikt umfassen. Als nichtfinanzielle Auswirkungen gelten Strafpunktesysteme oder die Tatsache, dass die Begehung eines bestimmten Verkehrsdelikts zu einem Fahrverbot durch einen befristeten oder dauerhaften Entzug der Fahrerlaubnis der betroffenen Person führen kann. Verantwortlicher des Portals für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen sollte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 die Kommission sein.
32. Die Kommission sollte Initiativen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von die Straßenverkehrssicherheit betreffenden Verkehrsvorschriften in der Union verbessern, in angemessener Höhe finanziell unterstützen.
33. Um dem technischen Fortschritt in den Bereichen oder Änderungen der einschlägigen Rechtsakte der Union Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um den Anhang dieser Richtlinie durch Änderung zu aktualisieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, im Einklang mit den Grundsätzen durchführt, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016²¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

²¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

34. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/413 zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Verfahren und technischen Spezifikationen einschließlich Cybersicherheitsmaßnahmen festzulegen, und zwar für die automatisierte Suche im Zusammenhang mit den Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten, dem Inhalt des elektronischen Standardformulars für das Ersuchen, den Mitteln zur Übermittlung der Informationen im Zusammenhang mit dem Amtshilfeersuchen zur Ermittlung der betroffenen Person, dem Inhalt der elektronischen Formulare für das Amtshilfeersuchen zur Zustellung des Verkehrsdeliktbescheids und der Folgedokumente sowie der Nutzung und Pflege des Portals für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen. Die technischen Lösungen sollten an den Europäischen Interoperabilitätsrahmen und die einschlägigen Lösungen für ein interoperables Europa angepasst werden, auf die im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Rechtsakt über ein interoperables Europa)²² Bezug genommen wird. Die Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden²³.
35. Die Richtlinie (EU) 2015/413 sollte daher entsprechend geändert werden.
36. Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich ein hohes Schutzniveau für alle Straßenverkehrsteilnehmer in der Union und die Gleichbehandlung aller Fahrer zu gewährleisten, indem die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten verbessert wird und die Grundrechte von Gebietsfremden – wenn die Delikte mit einem in einem anderen Mitgliedstaat als dem Deliktsmitgliedstaat zugelassenen Fahrzeug begangen werden – gestärkt werden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Richtlinie auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

²² COM(2022) 720 final

²³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

37. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ angehört und hat am [TT.MM.JJJJ] eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie (EU) 2015/413 wird wie folgt geändert:

0. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Mit dieser Richtlinie soll allen Straßenverkehrsteilnehmern in der Union ein hohes Schutzniveau gewährleistet werden, indem der grenzüberschreitende Informationsaustausch über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte und die Durchsetzung von Sanktionen erleichtert werden, wenn die Delikte mit einem in einem anderen Mitgliedstaat als dem Deliktsmitgliedstaat zugelassenen Fahrzeug begangen werden.“

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

- „i) Nichteinhaltung eines ausreichenden Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug,
- j) gefährliches Überholen,
- k) gefährliches Parken,
- l) Überfahren einer oder mehrerer durchgezogener Linien,

²⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- m) Fahren in verbotener Fahrtrichtung,
 - n) Nichtbeachtung der Vorschriften über die Bildung und Benutzung von Rettungsgassen oder über die Vorfahrt für Notfallfahrzeuge,
 - o) Fahren mit einem überladenen Fahrzeug,
 - p) Nichtbeachtung der Vorschriften über Zufahrtsbeschränkungen,
 - q) Fahrerflucht,
 - r) Nichtbeachtung der Vorschriften bei Bahnübergängen.“
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
- „Diese Richtlinie berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus folgenden Rechtsakten der Union bzw. folgenden Bestimmungen des Unionsrechts ergeben:
- a) Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates²⁵;
 - b) Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶;
 - c) Verfahren für die Behandlung von Schriftstücken nach Artikel 5 des vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union geschlossenen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union²⁷;

²⁵ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16).

²⁶ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

²⁷ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

d) die Bestimmungen über die Rechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen gemäß den Richtlinien 2010/64/EU²⁸, 2012/13/EU²⁹, 2013/48/EU³⁰, (EU) 2016/343³¹, (EU) 2016/800³² und (EU) 2016/1919³³ des Europäischen Parlaments und des Rates.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a, j und l erhalten folgende Fassung:

„a) „Fahrzeug“ jedes Fahrzeug, das nach dem Recht des Zulassungsmitgliedstaats oder Deliktsmitgliedstaats zulassungspflichtig ist, und jede Kombination von Fahrzeugen oder deren Anhänger, das bzw. die normalerweise zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Straße verwendet werden;

j) „unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens“ die rechtswidrige Benutzung eines Teils eines bestehenden dauerhaften oder vorübergehenden Straßenabschnitts im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;

²⁸ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

²⁹ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

³⁰ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

³¹ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

³² Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

³³ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

- l) „nationale Kontaktstelle“ die Behörden, die für die Zwecke des eingehenden oder ausgehenden automatisierten Austauschs von Fahrzeugzulassungsdaten gemäß Artikel 4, der eingehenden oder ausgehenden Amtshilfeersuchen zur Ermittlung der betroffenen Person gemäß Artikel 4a, der eingehenden und ausgehenden Amtshilfeersuchen zur Übersendung von Verkehrsdeliktbescheiden oder Folgedokumenten an die betroffene Person gemäß Artikel 5a1 und der eingehenden und ausgehenden Amtshilfeersuchen und Antworten auf Amtshilfeersuchen zur Durchsetzung bestandskräftiger Verwaltungsentscheidungen über Bußgelder für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte gemäß Artikel 8b benannt wurden;“
- c) Die folgenden Buchstaben o bis zd werden angefügt:
- „o) „Nichteinhaltung eines ausreichenden Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug“ die Nichteinhaltung des Sicherheitsabstands zum vorausfahrenden Fahrzeug im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;
 - p) „gefährliches Überholen“ das Überholen eines anderen Fahrzeugs oder Straßenverkehrsteilnehmers in einer Weise, die gegen die geltenden Vorschriften über das Überholen verstößt, im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;
 - q) „gefährliches Parken“ das Parken oder Anhalten eines Fahrzeugs in einer Weise, die gegen die geltenden Vorschriften über Parken oder Anhalten in gefährlicher Weise verstößt, im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats. Die Nichtzahlung von Parkgebühren gilt nicht als gefährliches Parken;
 - r) „Überfahren einer oder mehrerer durchgezogener Linien“ den Fahrspurwechsel durch unrechtmäßiges Überfahren mindestens einer durchgezogenen Linie im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;
 - s) „Fahren in verbotener Fahrtrichtung“ das Fahren mit einem Fahrzeug entgegen der festgelegten Verkehrsrichtung im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;

- t) „Nichtbeachtung der Vorschriften über die Bildung und Benutzung von Rettungsgassen oder über die Vorfahrt für Notfallfahrzeuge“ die Nichteinhaltung der Vorschriften, um es Notfallfahrzeugen wie Polizei-, Rettungs- oder Feuerwehrfahrzeugen zu ermöglichen, durchzufahren und zum Notfallort zu gelangen, im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;
- u) „Fahren mit einem überladenen Fahrzeug“ das Fahren mit einem Fahrzeug, das nicht den Anforderungen an die höchstzulässigen Gewichte oder die höchstzulässigen Achslasten entspricht, die in den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 96/53/EG des Rates³⁴ oder in den Rechtsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats für Fahrzeuge oder Beförderungen, für die die genannte Richtlinie keine entsprechenden Anforderungen vorsieht, festgelegt sind;
- v) „Verkehrsdeliktbescheid“ die erste Mitteilung, die der betroffenen Person von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats ausgestellt wird und die mindestens die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Informationen enthält;
- w) „Folgedokumente“ alle Entscheidungen bzw. alle sonstigen Dokumente, die die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats nach dem Verkehrsdeliktbescheid im Zusammenhang mit diesem Bescheid oder mit dem betreffenden die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikt vor der Phase des Rechtsbehelfs vor einem zuständigen Gericht ausfertigt;
- x) „betroffene Person“ die Person, die nach dem nationalen Recht des Deliktsmitgliedstaats als persönlich haftbar für ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt nach Artikel 2 Absatz 1 ermittelt wird, oder der Eigentümer, der Halter, der Endnutzer oder der Fahrer des Fahrzeugs, mit dem das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt nach Artikel 2 Absatz 1 begangen wurde, ungeachtet dessen, dass diese Person im Einklang mit dem nationalen Recht des Deliktsmitgliedstaats nicht als persönlich haftbar ermittelt wurde;

³⁴ Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59).

- y) „Endnutzer“ jede natürliche Person, die nicht der Eigentümer oder der Halter des Fahrzeugs ist, mit dem ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt nach Artikel 2 Absatz 1 begangen wurde, dieses Fahrzeug jedoch rechtmäßig genutzt hat, insbesondere im Rahmen eines langfristigen Leasing- oder Mietvertrags oder als Teil einer Beschäftigten zur Verfügung gestellten Fahrzeugflotte;
- z) „Wohnsitzmitgliedstaat“ jeden Mitgliedstaat, bei dem mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass er der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der betroffenen Person ist;
- za) „Nichtbeachtung der Vorschriften über Zufahrtsbeschränkungen“ die Nichtbeachtung der Vorschriften über Zufahrtsbeschränkungen oder die Nutzung von Infrastruktur, die Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ist und von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats zum Zweck der Gewährleistung der Straßenverkehrssicherheit, des Verkehrsmanagements oder der Vermeidung der Umweltverschmutzung festgelegt wurde. In den folgenden Fällen fallen Verhaltensweisen, die dieser Definition entsprechen, nicht unter diese Richtlinie:
 - i) Informationen über die Grenzen von Beschränkungen, Verboten oder Verpflichtungen mit Geltung in bestimmten Zonen, den derzeitigen Zufahrtsstatus und Bedingungen für den Verkehr in Zonen mit Zufahrtsbeschränkungen sowie Daten über dauerhafte Zufahrtsbeschränkungen wurden nicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 der Kommission³⁵ erstellt und über den nationalen Zugangspunkt zugänglich gemacht;
 - ii) Nichtbeachtung der Vorschriften im Zusammenhang mit Gebühren und sonstigen Entgelten, die vor der Einfahrt in Bereiche mit Zufahrtsbeschränkungen zu zahlen sind;
- zb) „Fahrerflucht“ eine Situation, in der der Zu widerhandelnde nach der Verursachung eines Unfalls oder einer Verkehrskollision wegfährt, um sich den Folgen des Unfalls oder der Verkehrskollision zu entziehen, im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;

³⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2022/670 der Kommission vom 2. Februar 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (ABl. L 122 vom 25.4.2022, S. 1).

- zc) „Nichtbeachtung der Vorschriften bei Bahnübergängen“ das Nichtanhalten oder gefährliches Verhalten bei Bahnübergängen im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats;
- zd) „zuständige Behörde“ die Behörde, die verantwortlich ist für die Zulassung von Fahrzeugen oder die Registrierung von Fahrern, für die Einleitung der Folgemaßnahmen oder die Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten nach Artikel 2 Absatz 1 oder die Durchsetzung der einschlägigen Sanktionen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

Nationale Kontaktstellen

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen für

- a) den automatisierten Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten gemäß Artikel 4,
- b) die eingehenden und ausgehenden Amtshilfeersuchen und Antworten auf Amtshilfeersuchen zur Ermittlung der betroffenen Person gemäß Artikel 4a,
- c) die eingehenden und ausgehenden Amtshilfeersuchen und Antworten auf Amtshilfeersuchen zur Zustellung des Verkehrsdeliktsbescheids oder der Folgedokumente an die betroffene Person gemäß Artikel 5a1 und
- d) die eingehenden und ausgehenden Amtshilfeersuchen und Antworten auf Amtshilfeersuchen zur Durchsetzung bestandskräftiger Verwaltungsentscheidungen über Bußgelder für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte gemäß Artikel 8b.

Die Befugnisse der nationalen Kontaktstellen richten sich nach dem geltenden Recht des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen untereinander zusammenarbeiten, damit alle erforderlichen Informationen rechtzeitig ausgetauscht werden.“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

**Verfahren für den Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten und die Amtshilfe
zwischen den Mitgliedstaaten**

(1) Für Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gemäß Artikel 2 Absatz 1, die im Hoheitsgebiet des Deliktsmitgliedstaats festgestellt wurden, gestattet der Zulassungsmitgliedstaat den nationalen Kontaktstellen des Deliktsmitgliedstaats Zugang zu den folgenden nationalen Fahrzeugzulassungsdaten unter Gewährung der Befugnis zur Durchführung einer automatisierten Suche:

- a) Daten zum Fahrzeug;
- b) Daten zum Halter und – sofern verfügbar – zum Eigentümer und zum Endnutzer des Fahrzeugs.

Die Elemente der in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Daten, die zur Durchführung der Suche erforderlich sind, sind im Anhang aufgeführt.

Eine Suche in Form einer ausgehenden Anfrage wird von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats unter Verwendung eines vollständigen amtlichen Kennzeichens durchgeführt. Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats stellt ferner sicher, dass jede ausgehende Anfrage den Namen der zuständigen Behörde, die die Anfrage stellt, den Benutzernamen der Person, die die Anfrage bearbeitet, und die Fallnummer der Anfrage enthält.

(1-a) Der Deliktsmitgliedstaat verwendet die Daten, die er im Zuge von Ermittlungen bei die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gemäß Artikel 2 Absatz 1 erlangt hat, um festzustellen, wer für diese die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats persönlich haftbar ist.

(1a) Um im Falle von Verkehrsdelikten gemäß Artikel 2 Absatz 1 gegebenenfalls festzustellen, ob ein einschlägiges Verkehrsdelikt mit einem Fahrzeug begangen wurde, kann die zuständige Behörde zunächst über ihre nationale Kontaktstelle Zugang ausschließlich zu den in Abschnitt 2 Teil I des Anhangs enthaltenen technischen Fahrzeugdaten beantragen. Wird festgestellt, dass ein Delikt begangen wurde, so kann die zuständige Behörde anschließend über ihre nationale Kontaktstelle Zugang zu den in Abschnitt 2 Teile II, III, IV und V des Anhangs enthaltenen personenbezogenen Daten zu der betroffenen Person beantragen.

(4) Die nationale Kontaktstelle des Zulassungsmitgliedstaats stellt sicher, dass mindestens in den folgenden Fällen eine spezifische Meldung zurückgesandt wird, in der mitgeteilt wird, dass zum Zeitpunkt des Delikts

- d) das Fahrzeug in einem nationalen Register als gestohlen registriert war;
- e) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs in einem nationalen Register als gestohlen registriert war;
- f) im nationalen Fahrzeugregister keine Informationen über ein zugelassenes Fahrzeug zu finden waren;
- g) sich die Sucheingabe aufgrund einiger nationaler Syntax-Anforderungen als nicht korrekt herausgestellt hat;
- h) die Informationen nicht offengelegt werden dürfen, weil die angeforderten Informationen die Identität einer nach dem nationalen Recht des Zulassungsmitgliedstaats geschützten Person offenbaren würden.

(10) Die nationale Kontaktstelle des Zulassungsmitgliedstaats stellt sicher, dass keine anderen personenbezogenen Datenelemente mitgeteilt werden als diejenigen, die sich auf das begangene Delikt beziehen.

(11) Der Deliktsmitgliedstaat stellt sicher, dass nur seine zuständigen Behörden Zugang zum Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten über ihre nationalen Kontaktstellen haben.

(12) Für die Amtshilfe gemäß den Artikeln 4a, 5a1 bzw. 8b stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicher, dass jedes Amtshilfeersuchen den Namen der zuständigen Behörde, die die Anfrage stellt, den Benutzernamen der Person, die die Anfrage bearbeitet, und die Fallnummer der Anfrage enthält.“

5. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 4-a“

Nationale Fahrzeugregister

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Abschnitt 2 Teile I, II und IV des Anhangs aufgeführten Datenelemente aktuell sind, wenn sie in ihren nationalen Fahrzeugregistern verfügbar sind.

(2) Die Mitgliedstaaten bewahren für die Zwecke dieser Richtlinie die in Abschnitt 2 Teile IV und V des Anhangs genannten Datenelemente – sofern verfügbar – nach einer Änderung des Eigentümers, des Halters oder des Endnutzers des betreffenden Fahrzeugs für mindestens zwölf Monate im nationalen Fahrzeugregister auf.

Artikel 4-a1

Technische Spezifikationen für den Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten und Amtshilfe

(1) Die Mitgliedstaaten verwenden eine eigens konzipierte und streng gesicherte Software-Anwendung des Europäischen Fahrzeug- und Führerscheininformationssystems (Eucaris) sowie geänderte Versionen dieser Software für den Austausch von Informationen oder die Abwicklung der Amtshilfe gemäß Artikel 3a Absatz 1.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verarbeitung von Daten gemäß Absatz 1 sicher, kosteneffizient, zügig und zuverlässig ist und mit interoperablen Mitteln innerhalb einer dezentralen Struktur durchgeführt wird.

(2) Die Kommission erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Verfahren, des Inhalts und der technischen Software-Spezifikationen, einschließlich Cybersicherheitsmaßnahmen, für die elektronisch strukturierten Ersuchen und Antworten für

- a) das Ersuchen und die als Antwort auf ein Ersuchen um Informationsaustausch bereitgestellten Informationen gemäß Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a und

- b) die Mittel zur Übermittlung der Informationen für die Bearbeitung der Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 3a Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 8b.

Die Spezifikationen der Software müssen sowohl einen asynchronen Online-Austausch als auch einen asynchronen Online-Austausch im Batch-Modus sowie die Übertragung der Datenelemente in verschlüsselter Form vorsehen.

Bei der Festlegung der Durchführungsrechtsakte trägt die Kommission den folgenden Elementen Rechnung:

- i) Möglichkeit für die zuständigen Behörden, einen direkten und indirekten Zugang zu ermitteln, wenn das Ersuchen nicht von einem bekannten Mitglied der Plattform stammt;
- ii) Möglichkeit für den Zulassungsmitgliedstaat, vor der Übermittlung der Zulassungsdaten an den Deliktsmitgliedstaat nähere Informationen zum Delikt anzufordern, und die Möglichkeit, die Übermittlung von Zulassungsdaten abzulehnen, wenn der Deliktsmitgliedstaat die erste Anforderung näherer Informationen nicht innerhalb einer Woche beantwortet;
- iii) Möglichkeit für die zuständigen Behörden, die Ersuchen einzusehen, um sicherzustellen, dass sie hinreichend begründet sind und den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen;
- iv) Protokoll der Zugriffe, bei dem die Mitglieder bei ungewöhnlich hohen Zugriffsspitzen automatisch eine Warnmeldung erhalten;
- v) Festlegung von Verfahren, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, geeignete Maßnahmen als Reaktion auf diese Warnmeldungen und auf ungewöhnliche Ersuchen zu ergreifen, um die Risiken für die Daten zu mindern, und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Überwachung, dem Management und der Minderung von Risiken zu organisieren, insbesondere im Hinblick auf die Nichtübermittlung von Daten als Antwort auf ungewöhnliche Ersuchen abweichend von Artikel 4 Absatz 1.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Bis die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakte anwendbar sind, werden die in Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a genannten Suchen im Einklang mit den in Kapitel 3 Nummern 2 und 3 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI³⁶ beschriebenen Verfahren durchgeführt, die zusammen mit dem Anhang dieser Richtlinie Anwendung finden.

(4) Jeder Mitgliedstaat trägt selbst die Kosten, die ihm aus der Verwaltung, der Verwendung, der Pflege und der Aktualisierung der Software-Anwendung und ihrer geänderten Versionen entstehen.

Artikel 4a

Amtshilfe bei der Ermittlung der betroffenen Person

(1) Die Mitgliedstaaten leisten einander Amtshilfe, wenn die zuständigen Behörden des Deliktsmitgliedstaats nach Ausschöpfung aller anderen ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere nachdem sie

- a) eine automatisierte Suche gemäß Artikel 4 Absatz 1 durchgeführt haben und
- b) andere Datenbanken, die ausdrücklich im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zulässig sind, konsultiert haben,

die betroffene Person weiterhin nicht mit dem Maß an Sicherheit ermitteln können, das nach den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist, um die Folgemaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 einzuleiten oder durchzuführen.

(1a) Die Mitgliedstaaten leisten Amtshilfe gemäß dem vorliegenden Artikel; wenn jedoch nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls die in Artikel 6 der Richtlinie 2014/41/EU festgelegten Bedingungen erfüllt sind, dürfen die durch die Richtlinie 2014/41/EU gebundenen Mitgliedstaaten die genannte Richtlinie nur untereinander anwenden.

³⁶ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

(2) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats beschließt, ob sie um Amtshilfe ersucht, um zusätzliche Informationen gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 einzuholen. Das Ersuchen kann nur von einer zuständigen Behörde im Einklang mit dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gestellt werden. Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats verwendet die erlangten Daten, um festzustellen, wer für die die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1, die im Hoheitsgebiet des Deliktsmitgliedstaats begangen wurden, persönlich haftbar ist.

(3) Hat die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats beschlossen, um Amtshilfe gemäß Absatz 1 zu ersuchen, so übermittelt sie über ihre nationale Kontaktstelle der nationalen Kontaktstelle des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats ein elektronisch strukturiertes Ersuchen.

Die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats kann ersucht werden,

- b) den Eigentümer, Halter oder Endnutzer des Fahrzeugs aufzufordern, Informationen zur Identität und zur Anschrift der haftbaren Person gemäß den geltenden nationalen Verfahren zu übermitteln, so als wären die Ermittlungen von nationalen Behörden angeordnet worden;
- c) die Identität und Anschrift der betroffenen Person im Einklang mit dem nationalen Recht festzustellen, unter anderem durch Nutzung anderer nationaler Datenbanken wie Führerscheinregister oder Melderegister.

(4) Erhält die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats ein Ersuchen nach Absatz 3, so holt sie die angeforderten Informationen ein, sofern sie nicht beschließt, einen der in Absatz 7 aufgeführten Ablehnungsgründe geltend zu machen, oder die angeforderten Informationen nicht eingeholt werden können.

Die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats befolgt bei der Einholung der zusätzlichen Informationen die von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats ausdrücklich erwünschten Formalitäten und Verfahren, soweit diese nicht mit den nationalen Rechtsvorschriften unvereinbar sind.

(5) Die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats stellt sicher, dass sie die angeforderten Informationen unverzüglich ab dem Eingang des Ersuchens zur Verfügung stellt. Die angeforderten Informationen werden elektronisch über die nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten übermittelt.

Können die Informationen nicht eingeholt werden, so unterrichtet die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats so bald wie möglich über ihre nationale Kontaktstelle.

(7) Die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats kann die Bereitstellung der gemäß Absatz 3 angeforderten zusätzlichen Informationen ablehnen. Sie darf dies nur tun, wenn

- a) nach dem Recht des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die eine Bereitstellung der Informationen unmöglich machen;
- b) die Bereitstellung der angeforderten Informationen dem Grundsatz „ne bis in idem“ zuwiderlaufen oder laufende Ermittlungen zu einer Straftat gefährden würde;
- c) die Bereitstellung der angeforderten Informationen wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen oder schaden, die Informationsquelle beeinträchtigen oder die Verwendung von Verschlussachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würde;
- d) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen mit den Verpflichtungen des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre;
- e) durch die Bereitstellung der angeforderten Informationen die Sicherheit eines Einzelnen gefährdet oder die Identität einer Person, die nach dem nationalen Recht des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats geschützt ist, preisgegeben würde.

Beschließt die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats, einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, so unterrichtet sie den Deliktsmitgliedstaat davon unverzüglich über die nationale Kontaktstelle. Die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats kann in den Fällen gemäß den Buchstaben b, c und e beschließen, nicht anzugeben, welchen Ablehnungsgrund sie geltend macht.

(11) Das elektronisch strukturierte Ersuchen muss folgende Angaben enthalten:

- b) Datenelemente zu der betroffenen Person, die über die automatisierte Suche nach Artikel 4 Absatz 1 eingeholt wurden;
- c) falls verfügbar, die visuelle Erfassung des Fahrers durch Aufnahmegeräte, insbesondere Kameras der Geschwindigkeitsüberwachung;
- d) Daten zu dem Verkehrsdelikt gemäß Artikel 2 Absatz 1;
- e) Daten zu dem beteiligten Fahrzeug;
- f) einen Grund für das Amtshilfeersuchen.

Artikel 4b

Nationale Maßnahmen zur Erleichterung der Ermittlung der haftbaren Person

(1) Die Mitgliedstaaten können im Zusammenhang mit den die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gemäß Artikel 2 Absatz 1 im Rahmen des nationalen Rechts alle Maßnahmen ergreifen, um die betroffene Person zu ermitteln, etwa Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Halters, des Eigentümers oder des Endnutzers zur Zusammenarbeit bei der Ermittlung der haftbaren Person, sofern die Grund- und Verfahrensrechte des Unionsrechts und des nationalen Rechts gewahrt bleiben.

(2) Gemäß Absatz 1 können die zuständigen Behörden insbesondere

- a) betroffenen Personen im Zusammenhang mit die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Dokumente zustellen, auch solche, mit denen die betroffenen Personen aufgefordert werden, ihre Haftbarkeit für die die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte einzuräumen;
- b) betroffenen Personen auferlegte Verpflichtungen, einschließlich damit verbundener Sanktionen, die für die Ermittlung der haftbaren Person von Belang sind, so weit wie möglich anwenden.“

6. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Verkehrsdeliktbescheid zu den die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten

(1) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats beschließt, ob sie in Bezug auf die die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Folgemaßnahmen einleitet.

Beschließt die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats, solche Maßnahmen einzuleiten, so unterrichtet sie die betroffene Person mittels eines Verkehrsdeliktbescheids über das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt und gegebenenfalls über den Beschluss, Folgemaßnahmen einzuleiten.

Der Verkehrsdeliktbescheid kann anderen als den in Unterabsatz 2 genannten Zwecken dienen, die für die Durchsetzung erforderlich sind, wie etwa einer Aufforderung zur Offenlegung der Identität und der Anschrift der haftbaren Person, einer Anfrage, ob die betroffene Person die Begehung des Delikts zugibt oder abstreitet, oder einer Zahlungsaufforderung.

(2) Der Verkehrsdeliktbescheid enthält mindestens

- a) einen Hinweis darauf, dass der Verkehrsdeliktbescheid für die Zwecke dieser Richtlinie ausgestellt wurde;
- b) den Namen, die Postanschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats;
- c) alle relevanten Informationen über das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt, insbesondere Daten zu dem Fahrzeug, mit dem das Delikt begangen wurde, einschließlich des amtlichen Fahrzeugkennzeichens, den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Delikts, die Art des Delikts, eine genaue Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und gegebenenfalls Angaben zu dem Aufnahmegerät, mit dem das Delikt festgestellt wurde;

- d) ausführliche Informationen über die rechtliche Einstufung des die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts sowie die geltenden Sanktionen und sonstigen Rechtsfolgen des betreffenden Verkehrsdelikts einschließlich Informationen über den Entzug der Fahrerlaubnis (auch über Strafpunkte oder andere Beschränkungen der Fahrerlaubnis) nach dem nationalen Recht des Deliktsmitgliedstaats;
- e) ausführliche Informationen darüber, wo und wie die Verteidigungsrechte wahrgenommen oder ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss, das die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikt zu verfolgen, eingelegt werden kann, auch über die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines solchen Rechtsbehelfs und die Frist für dessen Einlegung, sowie darüber, ob und unter welchen Bedingungen Abwesenheitsverfahren Anwendung finden, jeweils nach dem nationalen Recht des Deliktsmitgliedstaats;
- f) gegebenenfalls Angaben zu Maßnahmen, die zur Ermittlung der betroffenen Person gemäß Artikel 4b ergriffen wurden, und zu den Folgen der Nichtzusammenarbeit;
- g) gegebenenfalls den Namen, die Anschrift und die internationale Kontonummer (IBAN) der Behörde, bei der eine Geldbuße oder Geldstrafe beglichen werden kann, sowie ausführliche Informationen über die Zahlungsfrist und über alternative Zahlungsmethoden, insbesondere spezifische Softwareanwendungen, sofern diese Methoden sowohl für Gebietsansässige als auch für Gebietsfremde zugänglich sind;
- h) Informationen über die geltenden Datenschutzvorschriften, die Rechte der betroffenen Personen sowie die Verfügbarkeit weiterer Informationen bzw. einen Hinweis darauf, wo diese Informationen abgerufen werden können, gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates, einschließlich Informationen über die Quelle der personenbezogenen Daten, oder gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und
- i) gegebenenfalls ausführliche Informationen darüber, ob und wie die Sanktionen für die Delikte gemäß Artikel 2 Absatz 1 abgemildert werden können, auch durch die vorzeitige Begleichung einer Geldbuße oder Geldstrafe.

(3) Falls ein gebietsfremder Fahrer bei einer Verkehrskontrolle vor Ort überprüft wurde und die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats die Sanktion für das begangene Delikt nicht vor Ort durchgesetzt hat, stellt diese zuständige Behörde sicher, dass der gebietsfremde Fahrer den in Absatz 2 genannten Verkehrsdeliktbescheid erhält. Dieser Verkehrsdeliktbescheid wird dem gebietsfremden Fahrer im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats nach dem Zeitpunkt des Delikts übermittelt.

(3a) Falls ein gebietsfremder Fahrer bei einer Verkehrskontrolle vor Ort überprüft wurde und die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats die Sanktion für das begangene Delikt vor Ort durchgesetzt hat, stellt diese zuständige Behörde sicher, dass der gebietsfremde Fahrer mindestens die folgenden Informationen erhält:

- eine Quittung der finanziellen Transaktion oder einen Bescheid über eine innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlende Geldbuße oder Geldstrafe;
- Kontaktinformationen der zuständigen Behörde;
- Informationen über die begangenen Delikte.

Diese Informationen werden in einer der Amtssprachen des Deliktsmitgliedstaats oder einer anderen von der zuständigen Behörde für geeignet erachteten EU-Amtssprache bereitgestellt.

(4) Auf Antrag betroffener Personen und gemäß den nationalen Rechtsvorschriften stellt die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats den Zugang zu allen Informationen im Besitz der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats im Zusammenhang mit den Ermittlungen bei einem die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikt gemäß Artikel 2 Absatz 1 sicher. Der Deliktsmitgliedstaat kann vorsehen, dass diese Informationen als Rechtsbehelf gegen die verhängte Sanktion angefordert werden können; in diesem Fall muss er die betroffene Person im Verkehrsdeliktbescheid auf klare und prägnante Weise hierüber unterrichten.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Beginn der Fristen, in denen Gebietsfremde ihren Anspruch auf Rechtsbehelf oder die Abmilderung der Sanktionen gemäß Absatz 2 Buchstaben e und i geltend machen können, dem Tag der postalischen oder elektronischen Absendung oder des postalischen oder elektronischen Eingangs des Verkehrsdeliktbescheids oder des amtlichen Beschlusses über die Haftbarkeit der betroffenen Person entspricht.“

7. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 5a

Zustellung des Verkehrsdeliktbescheids und der Folgedokumente

(1) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats übermittelt den betroffenen Personen den Verkehrsdeliktbescheid und die Folgedokumente per Post, per Einschreiben oder über gleichwertige elektronische Mittel gemäß Kapitel III Abschnitt 7 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷.

(2) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats stellt sicher, dass der Verkehrsdeliktbescheid und etwaige Folgedokumente wie im Recht des Deliktsmitgliedstaats vorgesehen übermittelt werden. Verkehrsdeliktbescheide an den Halter, Eigentümer oder Endnutzer eines Fahrzeugs werden spätestens zwölf Monate nach dem Zeitpunkt des betreffenden in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Verkehrsdelikts ausgestellt.

Artikel 5a1

Amtshilfe bei der Zustellung des Verkehrsdeliktbescheids und der Folgedokumente

(1) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats kann den betroffenen Personen den Verkehrsdeliktbescheid oder die Folgedokumente über die zuständigen Behörden des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats übermitteln, wenn

- a) die Anschrift des Empfängers unvollständig, nicht genau bekannt oder unbekannt ist;
- b) nach den Verfahrensvorschriften im nationalen Recht des Deliktsmitgliedstaats ein anderer Nachweis über die Dokumentenzustellung erforderlich ist als jener, der per Post, per Einschreiben oder über gleichwertige elektronische Mittel erlangt werden kann;

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- c) das Dokument nicht per Post, per Einschreiben oder über gleichwertige elektronische Mittel zugestellt werden konnte;
- d) der Deliktsmitgliedstaat Grund zur Annahme hat, dass die Zustellung des Dokuments per Post, per Einschreiben oder über gleichwertige elektronische Mittel in dem betreffenden Fall unwirksam oder unangemessen ist.

Die zuständigen Behörden des Deliktsmitgliedstaats und des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats kommunizieren miteinander über ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen.

(2) Der Zulassungsmitgliedstaat oder der Wohnsitzmitgliedstaat stellt sicher, dass der Verkehrsdeliktbescheid und die Folgedokumente, die gemäß Absatz 1 zuzustellen sind, entweder nach dem jeweiligen nationalen Recht oder nach einem von dem Deliktsmitgliedstaat erwünschten Verfahren zugestellt werden, sofern dies hinreichend begründet und das betreffende Verfahren nicht mit dem jeweiligen nationalen Recht unvereinbar ist.

(3) Der Zulassungsmitgliedstaat oder der Wohnsitzmitgliedstaat stellt sicher, dass die zuständige Behörde eine elektronisch strukturierte Antwort bereitstellt, die Folgendes enthält:

- a) wenn die Zustellung erfolgreich war, das Datum der Zustellung und Angaben zur Person, die das Dokument in Empfang genommen hat;
- b) wenn die Zustellung nicht erfolgreich war, einen Grund dafür, warum der Verkehrsdeliktbescheid oder das Folgedokument nicht zugestellt wurde.

Die Antwort über eine erfolgreiche Zustellung gilt als Nachweis für die Zustellung des Dokuments.

Artikel 5a2

Übersetzung des Verkehrsdeliktbescheids und der maßgeblichen Folgedokumente

(1) Beschließt die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats, in Bezug auf die Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Folgemaßnahmen einzuleiten, so stellt sie den Verkehrsdeliktsbescheid und alle maßgeblichen Folgedokumente in der Sprache des Zulassungsdokuments des Fahrzeugs aus.

Für die Zwecke dieses Artikels gelten Folgedokumente als maßgeblich, wenn sie notwendig sind, damit die betroffene Person versteht, wessen sie beschuldigt wird, und ihre Verteidigungsrechte uneingeschränkt in Anspruch nehmen kann. Zu diesen Elementen gehören insbesondere der Sachverhalt, der der zugestellten Entscheidung zugrunde liegt, das begangene Delikt, die verhängte Strafe, die gegen diese Entscheidung verfügbaren Rechtsbehelfe, die hierfür vorgesehene Frist und die Angabe der Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist.

- (1a) Die zuständigen Behörden entscheiden im konkreten Fall darüber, ob ein Folgedokument maßgeblich ist.
- (1b) Die zuständigen Behörden entscheiden im konkreten Fall darüber, ob etwaige weitere Dokumente maßgeblich sind.
- (1c) Es ist nicht erforderlich, Passagen maßgeblicher Dokumente zu übersetzen, die nicht relevant dafür sind, die betroffenen Personen in die Lage zu versetzen, Kenntnis von der gegen sie erhobenen Anschuldigung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 zu nehmen.
- (2) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats muss der betroffenen Person gestatten, die Folgedokumente in einer anderen EU-Amtssprache als der Sprache des Zulassungsdokuments des Fahrzeugs zu verlangen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übersetzung des Verkehrsdeliktbescheids und der Folgedokumente mindestens den Qualitätsstandards gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2010/64/EU entspricht.
- (4) Der Deliktsmitgliedstaat stellt sicher, dass der Verkehrsdeliktbescheid und die Folgedokumente, die den betroffenen Personen zugestellt werden, von einer zuständigen Behörde, die zum Erlass rechtsverbindlicher Entscheidungen befugt ist, auf Antrag der betroffenen Person, die geltend macht, dass die betreffenden Dokumente nicht dem vorliegenden Artikel sowie Artikel 5a und Artikel 5a1 entsprechen, wirksam und zügig überprüft werden.“

8. Die Artikel 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 6

Berichterstattung und Überwachung

(2) Bis zum [*vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie*] und danach alle vier Jahre übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie. Der Bericht enthält Daten und Statistiken für jedes Kalenderjahr des Berichtszeitraums.

(3) Der Bericht enthält die Zahl der an die nationale Kontaktstelle des Zulassungsmitgliedstaats gerichteten automatisierten Suchanfragen gemäß Artikel 4 Absatz 1, die der Deliktsmitgliedstaat im Anschluss an die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1, die in seinem Hoheitsgebiet begangen wurden, durchgeführt hat, zusammen mit der Art der Delikte, für die eine Anfrage gestellt wurde, und der Zahl der ergebnislosen Anfragen, aufgeschlüsselt je nach Grund der Ergebnislosigkeit. Diese Informationen können auf den über Eucaris bereitgestellten Daten beruhen.

Der Bericht enthält ebenfalls eine Beschreibung der Situation auf nationaler Ebene in Bezug auf die im Anschluss an die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte eingeleiteten Folgemaßnahmen. In der Beschreibung ist mindestens Folgendes anzugeben:

- a) die Gesamtzahl der erfassten die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1, die automatisch oder ohne Ermittlung der betroffenen Person vor Ort festgestellt wurden;
- b) die Zahl der erfassten die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1, die mit Fahrzeugen begangen wurden, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Deliktsmitgliedstaat zugelassen sind, und automatisch oder ohne Ermittlung der betroffenen Person vor Ort festgestellt wurden;
- c) die Anzahl der ortsfesten oder beweglichen automatischen Aufnahmegeräte einschließlich Kameras der Geschwindigkeitsüberwachung;

- d) die Zahl der von Gebietsfremden freiwillig gezahlten Geldbußen oder Geldstrafen;
- e) die Zahl der elektronisch übermittelten Amtshilfeersuchen und Antworten gemäß Artikel 4a Absatz 3 sowie die Zahl solcher Ersuchen, bei denen die Informationen nicht bereitgestellt wurden;
- f) die Zahl der elektronisch übermittelten Amtshilfeersuchen und Antworten gemäß Artikel 4a und Artikel 5a1 Absatz 1 sowie die Zahl solcher Ersuchen, bei denen die Dokumente nicht zugestellt werden konnten.

(4) Die Kommission bewertet die von den Mitgliedstaaten übermittelten Berichte und unterrichtet den in Artikel 10a genannten Ausschuss spätestens sechs Monate nach Eingang der Berichte aller Mitgliedstaaten über deren Inhalt.

Artikel 7

Zusätzliche Verpflichtungen

Das Unionsrecht betreffend den Schutz personenbezogener Daten und die Cybersicherheit, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸, bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie verarbeiteten personenbezogenen Daten nur für das in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie genannte Ziel verwendet werden.

Darüber hinaus haben auch juristische Personen in ihrer Eigenschaft als Halter, Eigentümer oder Endnutzer von Fahrzeugen, die dem Datenaustausch im Rahmen dieser Richtlinie unterliegen, das Recht, Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten einander über gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gemeldete Cybersicherheitsvorfälle, die Daten betreffen, die in virtuellen oder physischen Cloud- oder Cloud-Hosting-Diensten gespeichert sind.

³⁸ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

Artikel 8

Informationsportal über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

- (1) Die Kommission errichtet und pflegt ein in allen Amtssprachen der Union verfügbares Online-Portal für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen, über das die Straßenverkehrsteilnehmer über die auf dem Gebiet dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften unterrichtet werden. Dazu gehören die Rechtsbehelfsverfahren, die Bußgelder, die gegen die betroffene Person im Fall der Begehung eines Verkehrsdelikts verhängt werden, gegebenenfalls die nichtfinanziellen Auswirkungen sowie die Regelungen und verfügbaren Mittel für die Zahlung der Bußgelder.
- (4) Das Portal für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen muss mit der Schnittstelle, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ eingerichtet wurde, und anderen Portalen oder Plattformen mit ähnlichem Zweck wie dem Europäischen Justizportal kompatibel sein.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission für die Zwecke dieses Artikels aktuelle Informationen bereit.
- (6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die Benutzung und Wartung des Portals für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

³⁹ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

9. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

,Artikel 8a

**Finanzielle Unterstützung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei
Durchsetzungsmaßnahmen**

Die Kommission leistet finanzielle Unterstützung für Initiativen, die zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Vorschriften über die Straßenverkehrssicherheit in der Union beitragen, insbesondere für den Austausch bewährter Verfahren, den Einsatz intelligenter Durchsetzungsmethoden und -techniken in den Mitgliedstaaten, den Ausbau der Kapazitäten der Durchsetzungsbehörden sowie Sensibilisierungskampagnen für grenzüberschreitende Durchsetzungsmaßnahmen.

Artikel 8b

Amtshilfe bei Durchsetzungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten leisten einander Amtshilfe bei der Durchsetzung im Falle der Nichtzahlung eines Bußgeldes, das wegen der Begehung eines die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts gemäß Artikel 2 Absatz 1 verhängt wurde.
- (2) Nach Zustellung des Verkehrsdeliktbescheids an die betroffene Person und im Falle der Nichtzahlung eines von der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats verhängten Bußgeldes für ein Verkehrsdelikt kann diese Behörde die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats um Unterstützung bei der Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen über Bußgelder für die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte gemäß Artikel 2 Absatz 1 ersuchen.
- (3) Das Amtshilfeersuchen muss die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) die Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt ist nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats verwaltungsrechtlicher Art, bestandskräftig und durchsetzbar;
 - b) der Deliktsmitgliedstaat ist im Besitz eines Nachweises für die Zustellung der Aufforderung zur Zahlung des Bußgeldes für ein Verkehrsdelikt an die betroffene Person;

- c) die betroffene Person wurde über die Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsentscheidung, mit der ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt verhängt wurde, gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats informiert und hatte die Möglichkeit, diese Rechtsbehelfe einzulegen;
- d) das Bußgeld für ein Verkehrsdelikt beläuft sich auf mehr als 70 EUR.

(4) Die zuständige Behörde des Deliktsmitgliedstaats übermittelt das Ersuchen um die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Amtshilfe an den Zulassungsmitgliedstaat oder den Wohnsitzmitgliedstaat in elektronisch strukturierter Form.

(5) Kann die betroffene Person nachweisen, dass die Zahlung des Bußgeldes für ein Verkehrsdelikt geleistet wurde, so teilt die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats dies unverzüglich der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats mit.

(6) Die zuständigen Behörden des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats erkennen die Verwaltungsentscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt, die gemäß diesem Artikel übermittelt wurde, ohne weitere Formalitäten an und ergreifen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen für deren Durchsetzung, es sei denn, die betreffende zuständige Behörde beschließt, einen der Gründe für die Verweigerung der Anerkennung oder Durchsetzung gemäß Absatz 8 geltend zu machen.

(7) Die Durchsetzung der Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt unterliegt den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats.

(8) Die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats kann die Anerkennung und Durchsetzung der Verwaltungsentscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt verweigern, wenn festgestellt wurde, dass

- a) die Durchsetzung der Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt dem Grundsatz „ne bis in idem“ zuwiderläuft;
- b) nach dem Recht des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats Immunitäten bestehen, die die Durchsetzung der Verwaltungsentscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt unmöglich machen;

- c) die Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt nach dem Recht des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats wegen Verjährung nicht mehr durchsetzbar ist;
- d) die Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt nicht bestandskräftig ist;
- e) die Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt oder zumindest dessen wesentlicher Inhalt nicht in die EU-Amtssprache des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats übersetzt ist;
- f) das Ersuchen unvollständig ist und von den zuständigen Behörden des Deliktsmitgliedstaats nicht vervollständigt werden kann oder
- g) ein Verstoß gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴⁰ verankerten Grundrechte oder Rechtsgrundsätze vorliegt.

Wird ein Antrag abgelehnt, so teilt die zuständige Behörde des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats dies der zuständigen Behörde des Deliktsmitgliedstaats unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mit.

(9) Der Geldbetrag, der im Rahmen der Durchsetzung der Entscheidung über ein Bußgeld für ein Verkehrsdelikt erhalten wurde, fließt dem Zulassungsmitgliedstaat oder dem Wohnsitzmitgliedstaat zu, sofern zwischen dem Deliktsmitgliedstaat und dem Zulassungsmitgliedstaat oder dem Wohnsitzmitgliedstaat nichts anderes vereinbart wurde. Der Betrag wird in der Währung des Zulassungsmitgliedstaats oder des Wohnsitzmitgliedstaats erhoben, je nachdem, worum ersucht wird.

(10) Die Absätze 1 bis 9 stehen der Anwendung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI, bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten nicht entgegen, soweit diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen dazu beitragen, die Verfahren zur Durchsetzung von Geldbußen oder Geldstrafen im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie weiter zu vereinfachen oder zu erleichtern.“

⁴⁰

ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

10. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs zu erlassen, um diesen zu aktualisieren, wenn das in Anbetracht des technischen Fortschritts oder aufgrund von Rechtsakten der Union mit unmittelbarer Relevanz für eine Aktualisierung des Anhangs erforderlich ist.“

11. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10a

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.“

12. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Berichterstattung durch die Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens 18 Monate nach Erhalt der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Berichte von allen Mitgliedstaaten einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor.“

⁴¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

13. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.
14. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 1a

Berichterstattung in der Übergangszeit

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 6. Mai 2026 einen umfassenden Bericht gemäß den Unterabsätzen 2 und 3.

Der umfassende Bericht enthält die Zahl der an die nationale Kontaktstelle des Zulassungsmitgliedstaats gerichteten automatisierten Suchanfragen, die der Deliktsmitgliedstaat im Anschluss an in seinem Hoheitsgebiet begangene Delikte durchgeführt hat, zusammen mit der Art der Delikte, für die eine Anfrage gestellt wurde, und der Zahl der ergebnislosen Anfragen.

Der umfassende Bericht enthält ebenfalls eine Beschreibung der Situation auf nationaler Ebene in Bezug auf die im Anschluss an die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte eingeleiteten Folgemaßnahmen, auf der Grundlage des Anteils der Delikte, bei denen anschließend ein Verkehrsdeliktbescheid übermittelt wurde.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens *[bitte einfügen: drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie]* nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

Anhang der ANLAGE

„Anhang

Für die Suche gemäß Artikel 4 Absatz 1 erforderliche Datenelemente

(1) Datenelemente für die Suchanfrage (ausgehende Anfrage)

Datenelement	O/F (¹)	Bemerkungen
Zulassungsmitgliedstaat	O	Unterscheidungszeichen(²) des Mitgliedstaats der Zulassung des erfassten Fahrzeugs
Amtliches Kennzeichen	O	Vollständiges amtliches Kennzeichen des erfassten Fahrzeugs
Angaben zum Delikt	O	
Deliktsmitgliedstaat	O	Unterscheidungszeichen(³) des Deliktsmitgliedstaats
Datum des Delikts	O	
Uhrzeit des Delikts	O	
Zweck der Suche	O	Code zur Angabe der Art des Straßenverkehrsdelikts gemäß Artikel 2 Absatz 1 (1) = Geschwindigkeitsübertretung (2) = Trunkenheit im Straßenverkehr (3) = Nichtanlegen des Sicherheitsgurts (4) = Überfahren eines roten Lichtzeichens (5) = unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens (10) = Fahren unter Drogeneinfluss (11) = Nichttragen eines Schutzhelms (12) = rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren [...] = Nichteinhaltung des Sicherheitsabstands zum vorausfahrenden Fahrzeug [...] = gefährliches Überholen [...] = gefährliches Parken [...] = Überfahren einer oder mehrerer durchgezogener Linien [...] = Fahren in verbotener Fahrtrichtung [...] = Nichtbeachtung der Vorschriften über die Bildung und Benutzung von Rettungsgassen [...] = Fahren mit einem überladenen Fahrzeug [...] = Nichtbeachtung der Vorschriften über

		Zufahrtsbeschränkungen [...] = Fahrerflucht [...] = Nichtbeachtung der Vorschriften bei Bahnübergängen
--	--	--

(¹) O = obligatorische Übermittlung des Datenelements; F = fakultative Übermittlung des Datenelements.

(²) (³) Unterscheidungszeichen gemäß Artikel 37 des unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa geschlossenen Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968.

(2) Datenelemente, die infolge der Suchanfrage gemäß Artikel 4 Absatz 1 bereitgestellt werden

Abschnitt I: Angaben zum Fahrzeug

Datenelement	O/F (⁴)	Bemerkungens (⁵)
Amtliches Kennzeichen	O	(Code A) vollständiges amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs der Suchanfrage
Fahrgestellnummer/FIN	O	(Code E) vollständige Fahrgestellnummer/FIN des Fahrzeugs der Suchanfrage
Zulassungsmitgliedstaat	O	Unterscheidungszeichen(⁶) des Mitgliedstaats der Zulassung des Fahrzeugs der Suchanfrage
Marke	O	(Code D.1) Marke des Fahrzeugs der Suchanfrage, z. B. Ford, Opel, Renault
Handelsbezeichnung(en) des Fahrzeugs	O	(Code D.3) Handelsbezeichnung des Fahrzeugs der Suchanfrage, z. B. Focus, Astra, Megane
EU-Fahrzeugklasse	O	(Code J) z. B. N1, M2, N2, L, T
Datum der Zulassung	O	(Code I) Datum der letzten Zulassung des Fahrzeugs der Suchanfrage
Sprache	O	Sprache des Fahrzeugzulassungsdokuments
Frühere Anfragen	F	Daten früherer Anfragen in Bezug auf das Fahrzeug der Suchanfrage
Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	O	(Code B)
Technisch zulässige Gesamtmasse, ausgenommen Krafträder	O	(Code F.1)
Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs	O	(Code F.2)
Im Zulassungsmitgliedstaat	O	(Code F.3)

zulässige Gesamtmasse der in Betrieb befindlichen Fahrzeugkombination		
Massen des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs mit Aufbau, bei Zugfahrzeugen anderer Klassen als M1 auch mit Anhängevorrichtung	O	(Code G)
(L) Anzahl der Achsen	O	(Code L)
(M) Radstand (in mm)	O	(Code M)
(N) Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 3 500 kg: Verteilung der technisch zulässigen Gesamtmasse auf die Achsen: (N.1) Achse 1 (in kg) (N.2) Gegebenenfalls Achse 2 (in kg) (N.3) Gegebenenfalls Achse 3 (in kg) (N.4) Gegebenenfalls Achse 4 (in kg) (N.5) Gegebenenfalls Achse 5 (in kg)	O	(Code N) (Code N.1) (Code N.2) (Code F.3) (Code N.4) (Code N.5)
(O) Technisch zulässige Anhängelast: (O.1) Gebremst (in kg) (O.2) Ungebremst (in kg)	O	(Code O) (Code O.1) (Code O.2)
(P) Motor: (P.3) Kraftstoffart oder Energiequelle	O	(Code P) (Code P.3)
EURO-Schadstoffklasse	O	(Code V.9)

⁽⁴⁾ O = obligatorische Übermittlung des Datenelements; F = fakultative Übermittlung des Datenelements.

⁽⁵⁾ Die Codes sind gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57) harmonisiert.

⁽⁶⁾ Unterscheidungszeichen gemäß Artikel 37 des unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa geschlossenen Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968.

Abschnitt II: Angaben zum Eigentümer bzw. Halter des Fahrzeugs

Datenelement	O/F (¹)	Bemerkungen (²)
Angaben zum Halter des Fahrzeugs		(Code C.1) Die Daten beziehen sich auf den früheren Inhaber des Zulassungsdokuments.
Name bzw. Firmenname des Zulassungsinhabers	O	(Code C.1.1) Für Nachnamen, Infixe, Titel sind getrennte Felder zu verwenden; der Name ist in druckbarem Format anzugeben.
Vorname(n)	O	(Code C.1.2) Für Vorname(n) und Initialen sind getrennte Felder zu verwenden; der bzw. die Name(n) ist bzw. sind in druckbarem Format anzugeben.
Anschrift	O	(Code C.1.3) Für Straße, Hausnummer und Zusatz, Postleitzahl, Wohnort, Wohnsitzstaat usw. sind getrennte Felder zu verwenden; die Anschrift ist in druckbarem Format anzugeben.
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtsperson	O	Natürliche oder juristische Person
Geburtsort	F	
ID-Nummer	F	Eindeutiger Identitätsnachweis der betreffenden Person oder Firma
Angaben zum Eigentümer des Fahrzeugs		(Code C.2) Die Daten beziehen sich auf den Eigentümer des Fahrzeugs.
Name bzw. Firmenname des Eigentümers	O	(Code C.2.1)
Vorname(n)	O	(Code C.2.2)
Anschrift	O	(Code C.2.3)
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtsperson	O	Natürliche oder juristische Person
Geburtsort	F	
ID-Nummer	O	Eindeutiger Identitätsnachweis der betreffenden Person

	oder Firma
--	------------

(⁶) O = obligatorische Übermittlung des Datenelements, sofern im nationalen Register des Mitgliedstaats vorhanden. F = fakultative Übermittlung des Datenelements.

(⁸) Die Codes sind gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57) harmonisiert.

Abschnitt III: Daten zum Endnutzer des Fahrzeugs

Datenelement	O/F (⁶)	Bemerkungen
Angaben zum Endnutzer des Fahrzeugs		Die Daten beziehen sich auf den Endnutzer des Fahrzeugs.
Name des Endnutzers gemäß Register	O	Für Nachnamen, Infixe, Titel sind getrennte Felder zu verwenden; der Name ist in druckbarem Format anzugeben.
Vorname(n)	O	Für Vorname(n) und Initialen sind getrennte Felder zu verwenden; der bzw. die Name(n) ist bzw. sind in druckbarem Format anzugeben.
Anschrift	O	Für Straße, Hausnummer und Zusatz, Postleitzahl, Wohnort, Wohnsitzstaat usw. sind getrennte Felder zu verwenden; die Anschrift ist in druckbarem Format anzugeben.
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Geburtsort	F	
ID-Nummer	O	Eindeutiger Identitätsnachweis der betreffenden Person

(⁶) O = obligatorische Übermittlung des Datenelements, sofern im nationalen Register des Mitgliedstaats vorhanden. F = fakultative Übermittlung des Datenelements.

Abschnitt IV: Angaben zu früheren Haltern und Eigentümern des Fahrzeugs gemäß Artikel 4
Absatz 3

Datenelement	O/F (10)	Bemerkungen (11)
Angaben zu früheren Haltern des Fahrzeugs		(Code C.1) Die Daten beziehen sich auf den früheren Inhaber des Zulassungsdokuments.
Name bzw. Firmenname des früheren Zulassungsinhabers	O	(Code C.1.1) Für Nachnamen, Infixe, Titel sind getrennte Felder zu verwenden; der Name ist in druckbarem Format anzugeben.
Vorname(n)	O	(Code C.1.2) Für Vorname(n) und Initialen sind getrennte Felder zu verwenden; der bzw. die Name(n) ist bzw. sind in druckbarem Format anzugeben.
Anschrift	O	(Code C.1.3) Für Straße, Hausnummer und Zusatz, Postleitzahl, Wohnort, Wohnsitzstaat usw. sind getrennte Felder zu verwenden; die Anschrift ist in druckbarem Format anzugeben.
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtsperson	O	Natürliche oder juristische Person
Geburtsort	F	
ID-Nummer	F	Eindeutiger Identitätsnachweis der betreffenden Person oder Firma
Angaben zu früheren Eigentümern des Fahrzeugs		(Code C.2) Die Daten beziehen sich auf den früheren Eigentümer des Fahrzeugs.
Name bzw. Firmenname des früheren Eigentümers	O	(Code C.2.1)
Vorname(n)	O	(Code C.2.2)
Anschrift	O	(Code C.2.3)
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtsperson	O	Natürliche oder juristische Person
Geburtsort	F	
ID-Nummer	F	Eindeutiger Identitätsnachweis der betreffenden Person

	oder Firma
--	------------

(¹⁰) O = obligatorische Übermittlung des Datenelements, sofern im nationalen Register des Mitgliedstaats vorhanden; F = fakultative Übermittlung des Datenelements.

(¹¹) Die Codes sind gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57) harmonisiert.

Abschnitt V: Angaben zu früheren Endnutzern des Fahrzeugs gemäß Artikel 4 Absatz 3

Datenelement	O/F (¹⁰)	Bemerkungen
Angaben zu früheren Endnutzern des Fahrzeugs		Die Daten beziehen sich auf den früheren Endnutzer des Fahrzeugs.
Name des früheren Endnutzers gemäß Register	O	Für Nachnamen, Infixe, Titel sind getrennte Felder zu verwenden; der Name ist in druckbarem Format anzugeben.
Vorname(n)	O	Für Vorname(n) und Initialen sind getrennte Felder zu verwenden; der bzw. die Name(n) ist bzw. sind in druckbarem Format anzugeben.
Anschrift	O	Für Straße, Hausnummer und Zusatz, Postleitzahl, Wohnort, Wohnsitzstaat usw. sind getrennte Felder zu verwenden; die Anschrift ist in druckbarem Format anzugeben.
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Geburtsort	F	
ID-Nummer	O	Eindeutiger Identitätsnachweis der betreffenden Person

(¹⁰) O = obligatorische Übermittlung des Datenelements, sofern im nationalen Register des Mitgliedstaats vorhanden; F = fakultative Übermittlung des Datenelements.